

**Sehr geehrter Jagdpächter,**

der nachfolgende Nutzungsvertrag stellt ein Muster dar, welches nur zur Ihrer Information dient.

Sollten Sie beabsichtigen, Wildwarnreflektoren an den Leitpfosten zu befestigen, so stellen Sie bitte einen formlosen Antrag an den Baulastträger.

Im Kreis Olpe ist dies für Bundes- und Landesstraßen der

**Landesbetrieb Straßenbau  
Regionalniederlassung Südwestfalen  
Untere Industriestraße 20  
57250 Netphen**

und für Kreisstraßen der

**Kreis Olpe  
Fachdienst Straßenverkehr  
Westfälische Straße 75  
57462 Olpe**

Diesem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem hervorgeht, an welcher Straße und in welchem Bereich Sie die Reflektoren anbringen möchten.

Diesen Antrag mit Lageplan senden Sie an den Straßenbaulastträger.

Sie erhalten dann vom Straßenbaulastträger einen Vertragsentwurf entsprechend dem nachfolgenden Muster zugeschickt. Dieser wird dann von Ihnen unterschrieben und an den Straßenbaulastträger zurückgeschickt.

Abschließend erhalten Sie einen gegengezeichneten Vertrag von Straßenbaulastträger für Ihre Unterlagen zurück.

Für Landes- und Bundesstraßen können Sie den formlosen Antrag auch per Mail an

[Ute.Bockemuehl@strassen.nrw.de](mailto:Ute.Bockemuehl@strassen.nrw.de)

senden.

Sie erhalten dann auch den Vertragsentwurf per Mail.

**Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Südwestfalen**

Nutzungsvertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dieses vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau  
Nordrhein-Westfalen, handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung  
Südwestfalen  
- Straßenbauverwaltung –

und .....

- Berechtigter -

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden  
allgemeinen und den als Anlage beigefügten "Technischen Bestimmungen" sowie den  
beigefügten Planunterlagen den Straßengrund an den vorhandenen Leitpfosten

der Bundes- Landes- Kreisstraße .....

Abschnitt .....

von Station .... bis Station .....

beidseitig blaue Wildwarnreflektoren anzubringen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt.  
Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der  
Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem  
Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden  
Mehraufwendungen und Schäden.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des  
Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen  
die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend  
gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den  
betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe  
Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen  
Bediensteten zu.

5. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag - auch bei befristeter Nutzung - fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

6. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.

7. Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privat-rechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Berechtigte einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen, und zwar der Straßenmeisterei .....

9. Die Montage der Wildwarnreflektoren ist so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Berechtigte hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

10. Die Montage von Wildwarnreflektoren an Leitpfosten, die mit elektronischen Zählgeräten (Verkehrsmonitoring) ausgestattet sind, ist untersagt.

Entsprechende Leitpfosten sind in der Regel durch Warnhinweise gekennzeichnet. Schadensersatzansprüche bei Zuwiderhandlungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

11. Das Gesamtgewicht eines einzelnen Reflektoren darf 100 g nicht überschreiten

12. Die Wildwarnreflektoren hat der Berechtigte auf eigene Rechnung zu beschaffen und so zu montieren, zu warten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Die Erhaltung schließt die Unterhaltung ein. Zusätzliches Reinigen zwischen den Waschintervallen der Leitpfosten, Ersatz zerstörter oder entwendeter Reflektoren obliegt den Berechtigten.

Sollten aufgrund regelmäßiger Unterhaltungsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung oder im Rahmen der Beseitigung von durch Dritte verursachten Schäden ( z.B.

Unfallschäden, Vandalismus etc.) einzelne Leitpfosten, an denen Wildwarnreflektoren angebracht sind, ausgetauscht werden oder sollten im Rahmen von regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung oder im Rahmen der Beseitigung von durch Dritte verursachten Schäden einzelne Reflektoren verloren gehen oder beschädigt werden, so hat der Berechtigte zu eigenen Kostenlasten und in eigener Verantwortung für einen Ersatz der Reflektoren zu sorgen. Hierzu gehört auch, dass der Berechtigte im Rahmen seiner Unterhaltungsverpflichtung selbst in regelmäßigen Abständen die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Reflektoren prüft, eine Mitteilung an den Berechtigten über das Fehlen einzelner Reflektoren wird von der Straßenbauverwaltung nicht erfolgen.

Sollten aufgrund von Straßenbaumaßnahmen der Straßenbauverwaltung Leitpfosten entfernt oder ersetzt werden müssen, so wird die Straßenbauverwaltung vor Beginn der Baumaßnahme den Berechtigten hierüber informieren. Der Berechtigte kann dann vor Beginn der Baumaßnahme die Reflektoren von den Leitpfosten entfernen, sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme nach Maßgabe dieses Vertrages wieder an den Leitpfosten anbringen.

Dies gilt nicht für Baumaßnahmen Dritter (z.B. Anbindung von neuen Gemeindestraßen, Leitungsverlegungsmaßnahmen Dritter etc.), bei den Leitpfosten entfernt oder Ausgetauscht werden.

Die Straßenbauverwaltung haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte Reflektoren und wird keine Ermittlungen zum Verbleib der Reflektoren oder zum Schädiger anstellen.

13. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen (sh. Ziffer 8).
14. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
15. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.
16. Alle 3 Jahre, erstmals zum 01.12.2016, ist der Straßenbauverwaltung ein Erfahrungsbericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, inwiefern sich die Unfälle mit Wild verringert haben:
  - a) in welchen Umfang es nach Ausrüsten der Strecke mit Wildwarnreflektoren zu Unfällen mit Wildbeteiligung gekommen ist,
  - b) ob das Wild sich andere Wechsel außerhalb der mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Streckenabschnitten gesucht hat.
17. Für die Nutzung wird ein Entgelt gem. den Nutzungsrichtlinien nicht vereinbart.
18. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von € 25,00 zu erstatten.

19. Alle Zahlungen gemäß **Ziffer 18** sind auf das Konto des Landesbetriebes Straßenbau bei der HELABA, Landesbank Hessen-Thüringen, Kto.-Nr. 400 58 15 (BLZ: 300 500 00) IBAN DE20300500000004005815, BIC: WELADEDDE unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes

**0234750.....**

zu überweisen.

20. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

21. Die beigefügten Planunterlagen und Anlagen sind Vertragsbestandteil.

, den

, den

(Straßenbauverwaltung)

(Berechtigter)

**Az.:**